



Das Büro für Mediation und Streitkultur

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mediationsvertrages zwischen dem Mediator (InMediat) und den beteiligten Konfliktparteien/Auftraggebern der Mediation.

1. Das Geschäftsfeld

Der Mediator Stefan Kratsch (InMediat – Das Büro für Mediation und Streitkultur) ist befasst mit Mediation und Konfliktmanagement, sowie dazu gehörenden Bildungsveranstaltungen. Mediatorisches Arbeiten bedeutet den Einsatz von Methodenvielfalt zur Klärung und Lösung von Konfliktsituationen und zur Entwicklung aus dem Konflikt heraus.

2. Der Mediationsvertrag

Der Mediationsvertrag kommt zwischen den Konfliktparteien/Auftraggebern und dem Mediator (InMediat) zustande. Er wird von den Beteiligten besprochen und im Vorfeld der Mediation unterzeichnet. In besonderen Fällen kann der Vertragsabschluss auch nachträglich erfolgen.

3. Aufgaben des Mediators

Der Mediator sorgt für förderliche organisatorische Rahmenbedingungen des Mediationsverfahrens. Dazu gehört, den Beteiligten die für eine Teilnahme an der Mediation nötigen Unterlagen zeitgerecht zukommen zu lassen.

4. Teilnahme an und Beendigung der Mediation

Die Länge und zeitliche Struktur des Mediationsverfahrens werden zwischen dem Mediator (InMediat) und den beteiligten Konfliktparteien/ den Auftraggebern geklärt. Mediation ist ein freiwilliges Verfahren. Die Konfliktparteien und der Mediator können die Mediation jederzeit beenden. Die Beendigung der Mediation kann auch fernmündlich erfolgen.

Wird die Beendigung der Mediation erklärt, gilt als letztes honorarpflichtiges Mediationstreffen dasjenige, während dem inhaltliche Fragen der Konfliktbearbeitung behandelt wurden.

Erklärt eine Konfliktpartei oder mehrere Konfliktparteien die Mediation außerhalb eines Mediationstreffens für beendet, wird der Mediator versuchen, auf ein gemeinsames abschließendes Treffen hinzuwirken.

Der Mediator kann das Verfahren beenden, wenn von einer oder mehreren Konfliktparteien her keine Bereitschaft zur Weiterführung besteht oder eine konstruktive Zusammenarbeit aus seiner Sicht nicht möglich ist.

5. Honorarkosten

Jede Mediation beginnt mit einem Vor-, bzw. Erstgespräch. Dieses Gespräch dient wichtigen Absprachen zur Durchführung der Mediation, zur Gestaltung des Mediationsvertrages und zur Klärung von Fragen zur Mediation.

Schließt sich an das Vor-, bzw. Erstgespräch eine fortgesetzte mediatorische Zusammenarbeit der Beteiligten mit dem Mediator (InMediat) an, so kann der Mediator Teile des Vorgesprächs kostenfrei stellen.

Für die folgenden Leistungen werden folgende Honorarkosten erhoben:

1. Mediation mit Einzelpersonen/Paaren/Familienmediation: 90 Euro/Zeitstunde
2. Mediation mit Gruppen, Teams und in Institutionen: 120 Euro/Zeitstunde
3. Bildungsveranstaltungen und Seminare: nach Vereinbarung.

Der Honorarsatz wird zwischen dem Mediator und den beteiligten Konfliktparteien/ dem Auftraggeber vereinbart. Die beteiligten Konfliktparteien regeln gegebenenfalls untereinander, zu welchen Anteilen sie das Honorar aufbringen. Honorarkosten werden auf alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren erhoben.

Die Rechnungsstellung erfolgt für jedes einzelne Mediationstreffen. In besonderen Fällen können andere Abrechnungsmodalitäten vereinbart werden.

Das Honorar kann unmittelbar nach der Mediationssitzung in bar gezahlt werden. Der Honorareingang erfolgt bis spätestens 20 Tage nach Rechnungsstellung auf das Konto von InMediat.

Bank:	Erfurter Bank eG
IBAN	DE 80 8206 4228 0000 0162 33
BIC	ERFBDE8E

6. Ausfallhonorar

Wird ein vereinbarter Termin ohne vorherige Absage nicht wahrgenommen oder erfolgt die Absage erst innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Treffen, wird ein Ausfallhonorar in voller Höhe des Mediationshonorars für die vereinbarte Arbeitszeit, mindestens aber für eine Zeitstunde (90/120 €) fällig.

Bei kurzfristiger Absage des Mediationstermins (25 -72 Stunden vor dem vereinbarten Treffen) entsteht ein Vergütungsanspruch entsprechend der Hälfte des Honorarsatzes für die vereinbarte Zeit des Treffens.

Bei langfristigen Absagen (mehr als 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin) wird kein Ausfallhonorar fällig.

7. Haftung

Mediation ist ein außergerichtlicher Weg der Konfliktbearbeitung. Der Mediator erteilt keine Rechtsberatung oder übernimmt keine Rechtsbesorgung. Die Konfliktparteien verpflichten sich, im gegebenen Fall Rechtsauskünfte für ihren Streitfall einzuholen. Die Mediation als Verfahren und im Ergebnis ist Resultat der Zusammenarbeit von Mediator und den beteiligten Konfliktparteien. Sämtliche Haftungen von InMediat für die inhaltlichen Ergebnisse und die Folgen von Handlungen der Konfliktparteien in der Arbeit mit InMediat sind ausgeschlossen.

7. Vertrauens- und Datenschutz

Die Beteiligten am Mediationsverfahren genießen Vertrauensschutz. Der Mediator erhebt die für die Mediation erforderlichen Daten von den Konfliktparteien. Diese erklären im

Mediationsvertrag dazu ihre Bereitschaft. Er erstellt der eigenen Arbeit dienliche schriftliche Aufzeichnungen, die sicher verwahrt werden. Eine Weitergabe an Dritte Personen ist nur möglich, wenn diese Dritten für die Durchführung der Mediation erforderlich sind (z. B. bei Komediation) und alle an der Mediation Beteiligten einer Weitergabe zugestimmt haben.

Erfurt

Stand 03.03.2019